

WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

WITTEWELLER News 1/2020
Mandanteninformation
und Aktuelles

Mandanteninformation und Aktuelles

1. Bundesverfassungsgericht „kippt“ das Einheitliche Patentgericht



Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13. Februar 2020 (2 BvR 739/17) das vom Bundestag verabschiedete Zustimmungsgesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens zum Einheitlichen Patentgericht für unvereinbar mit deutschem Verfassungsrecht und damit für nichtig erklärt.

Das Einheitliche Patentgericht ist Teil des seit langem geplanten Einheitspatentsystems, welches Patentschutz durch ein in allen teilnehmenden EU-Staaten unmittelbare Wirkung entfaltendes Patent (EU-Patent) gewähren soll. Unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des Einheitspatentsystems ist ein einheitliches, in allen Vertragsstaaten geltendes Gerichtsverfahren sowie eine harmonisierte Rechtsprechung. Dies soll(te) durch ein europäisches Gericht – das Einheitliche Patentgericht – geschaffen werden. Am Einheitspatentsystem teilnehmende EU-Staaten müssen sich dessen Rechtsprechung unterwerfen. Die Ratifizierung des Übereinkommens durch mindestens 13 Staaten, darunter jene drei Staaten mit den meisten gültigen europäischen Patenten, also Deutschland, Frankreich und Großbritannien, wurde zur Bedingung für das Inkrafttreten des Einheitspatentsystems gemacht.

Für die Wirksamkeit des deutschen Zustimmungsgesetzes zu dieser Ratifizierung wäre nun nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag, also eine Zweidrittelmehrheit aller Bundestagsmitglieder erforderlich gewesen. Die durch das Zustimmungsgesetz vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik an eine internationale Einrichtung wie dem Einheitlichen Patentgericht geht nach Ansicht des Gerichtes über die vorhandenen Ermächtigungen hinaus. Die Übertragung der Hoheitsrechte würde daher ihrem Inhalt nach zu einer Änderung der Verfassung führen.

Das Zustimmungsgesetz wurde im Bundestag von den in der Sitzung anwesenden Abgeordneten (nur ca. 35 von 709!) in einem einfachen Abstimmungsverfahren beschlossen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes wäre für dieses Gesetz aber ein qualifiziertes Abstimmungsverfahren notwendig gewesen, d.h. eine Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Bundestages.

Theoretisch könnte nun das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag wiederholt und damit das Zustimmungsgesetz in einem verfassungsgemäßen Verfahren wirksam beschlossen werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob das Gesetz im Augenblick noch mehrheitsfähig ist. Nach dem Brexit und der Erklärung der Briten, definitiv nicht am Einheitlichen Patentgericht teilzunehmen, wird der Sinn des EU-Patents nicht nur von den deutschen Parlamentariern in Zweifel gezogen. Ein EU-Patent ohne Briten wird von Vielen nicht als sinnvoll erachtet.

Schon werden erste Stimmen laut, die fordern, das Übereinkommen zum Einheitlichen Patentgericht ganz neu zu verhandeln. So wurde nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Brexit angeregt, es auch den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und vielleicht sogar anderen Ländern zu ermöglichen, dem Übereinkommen beizutreten.

Nach einer Umfrage der Zeitschrift JUVE befürwortet eine größere Gruppe der Patentanwälte und anderer im Patentwesen Tätigen inzwischen das Einheitliche Patentgericht nicht mehr. Dagegen scheint die Industrie allerdings nach wie vor das Einheitliche Patentgericht – und damit das EU-Patent – zu befürworten.

Schon oft ist das Einheitspatentsystem kurz vor dem Ziel gescheitert, sei es am Widerstand Spaniens und Italiens gegen die Übersetzungsregelungen für das Einheitspatent, am Austritt der Briten aus der EU oder eben jetzt an einem fehlerhaft durchgeführten Gesetzgebungsverfahren in Deutschland. So bleibt es dabei: Wann und ob ein Einheitliches Patentgericht sowie ein EU-Patent verwirklicht werden können, bleibt weiterhin ungewiss.

URTEIL DES BVERFG VOM 13.02.2020

PRESSEMITTEILUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS VOM 20.02.2020 (DEUTSCH)

PRESSEMITTEILUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS VOM 20.02.2020 (ENGLISCH)

JUVE-PATENT - DARK DAY FOR UPC - 20.03.2020

LTO - NOCH MEHR KARLSRUHER KONTROLLE - VOM 21.03.2020

JUVE-PATENT - PATENT COMMUNITY LOOSING APPETITE FOR UPC - 17.04.2020

2. Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz – „Push“ durch Covid-19?



Mehr oder minder unfreiwillig erleben mündliche Verhandlungen vor deutschen Gerichten in Form von Videokonferenzen derzeit einen Boom. Aufgrund der durch Covid-19 bedingten Hygiene- und Abstandsregelungen können reguläre mündliche Verhandlungen vor den Gerichten fast nicht – oder doch nur unter sehr erschwerten Bedingungen – stattfinden. Die Gerichte versuchen nun, einem Verhandlungsstau durch das Durchführen von Videokonferenzen vorzubeugen. Lange war ein solches Vorgehen im deutschen Gerichtswesen kaum denkbar.

Im Patentbereich dagegen wurden Verhandlungen in Form von Videokonferenzen – etwa im einseitigen Anmeldeverfahren vor dem Europäischen Patentamt (EPA) – schon seit geraumer Zeit erprobt. Vor Kurzem hat das EPA nun auch ein Pilotprojekt für das zweiseitige Einspruchsverfahren gestartet. Nun ziehen die ordentlichen deutschen Gerichte nach.

So führt beispielsweise der Bundesgerichtshof aufgrund der sehr angespannten Terminsituation im Augenblick viele Videoverhandlungen durch und plant, Videoverhandlungen auch unabhängig von Covid-19 und nach Aufhebung der Abstandsregelungen fortzuführen. Die Möglichkeit, ohne zeit- und kostenaufwendige Anreise und von verschiedenen Orten aus an einer Verhandlung teilzunehmen, wird von Richtern und Teilnehmern begrüßt. Aufgrund der Zeit- und Kostenersparnis, ist eine Videoverhandlung in vielen Fällen eine in Betracht zu ziehende Möglichkeit.

Die technischen Voraussetzungen sind meist einfach zu erfüllen. Die Verhandlung wird in der Regel mit einer Software geführt, die in freier Version verfügbar und auf allen gängigen Geräten lauffähig ist.

Witte Weller verfügt schon seit Jahren über einen voll ausgestatteten Videokonferenzraum und hat bereits mehrfach erfolgreich an derartigen Videoverhandlungen mit dem EPA teilgenommen.

3. Maschinen können keine Erfinder sein



Maschinen können keine Erfinder sein, so hat zunächst das Europäische Patentamt (EPA) und kurz darauf auch das Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten (USPTO) entschieden.

In den beiden „DABUS-Entscheidungen“ des EPA vom 27. Januar 2020 wurde in der zugrundeliegenden Anmeldung als Erfinder eine Maschine namens DABUS benannt. In der zweiten Anmeldung wurde darüber hinaus vom Anmelder vorgetragen, er habe das Recht auf das EU-Patent als Rechtsnachfolger des Erfinders DABUS erlangt.

Das EPA wies beide Anmeldungen zurück. Nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) müsse der Anmelder ein Mensch – also eine natürliche Person – sein. Eine Maschine besitze keine Rechtspersönlichkeit und könne deshalb auch keine Rechte besitzen und ausüben und damit auch keine Rechte auf einen Menschen übertragen.

Die Entscheidung des USPTO erging ebenfalls zu einer Anmeldung, in der eine Maschine „DABUS“ als Erfinder benannt ist. Das USPTO argumentierte nicht anders als das EPA. Das geltende Gesetz verlange, dass ein Erfinder eine natürliche Person ist, und der Begriff „Erfinder“ könne nicht dahingehend missverstanden werden kann, dass er auch Maschinen umfasst.

DABUS 1

DABUS 2

DABUS 3 - USPTO

EPA MITTEILUNG VOM 28.01.2020

HEISE-NEWTICKER VOM 28.04.2020

Bildnachweise: S. 1 © WITTEWELLER, S. 2 © U. J. Alexander, S. 4 © stock.adobe.com, S. 5 © Franck V. / Unsplash, S. 7 © Mitja Arzensek



ADRESSE Witte, Weller & Partner
Patentanwälte mbB
Königstr. 5 (Phoenixbau)
70173 Stuttgart (Germany)

TEL +49-(0)711-66 669-0

FAX +49-(0)711-66 669-99

EMAIL post@wwp.de

WEB www.wwp.de

WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE